

Ortsgemeinde Zerf

Sitzungs - Niederschrift

Öffentliche Sitzung

Gremium : Ortsgemeinderat Zerf

Datum: : Donnerstag, 21.11.2019

Uhrzeit : von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Ort : Bürgerhaus Zerf, Zerf

Mitglieder:

anwesend:

Hansen, Rainer	CDU152	Ortsbürgermeister
Thiel, Bruno	CDU152	Erster Ortsbeigeordneter
Keyser, Thomas	GfZ152	Ortsbeigeordneter
Baumann, Arthur	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Leobert	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Martin	CDU152	Ratsmitglied
Bustert, Johannes	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Philipp	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Stefan	CDU152	Ratsmitglied
Thiel, Franziska	CDU152	Ratsmitglied
Burg, Karl Ewald	SPD152	Ratsmitglied
Rommelfanger, Andreas	SPD152	Ratsmitglied
Hasse, Theo	GfZ152	Ratsmitglied
Rommelfanger, Edith	GfZ152	Ratsmitglied
Finkler, Michael	NeListe152	Ratsmitglied
Wagner, Karl-Heinz	NeListe152	Ratsmitglied

nicht anwesend:

Engelhardt, Dieter	SPD152	Ratsmitglied
--------------------	--------	--------------

Von der Verwaltung:

Dixius, Jürgen	Bürgermeister
Osterwalder, Nils	Sachbearbeiter Zu TOP 1
Mencher, Werner	Schriftführer

Von der Presse:

Vertreter des Trierischen Volksfreundes

Zahlreiche Zuhörer

Der **Vorsitzende** eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte fest, dass gegen die form- und fristgerechte Zustellung der Tagesordnung keine Bedenken erhoben wurden und der Ortsgemeinderat Zerf beschlussfähig war.

T a g e s o r d n u n g

<u>A. Öffentliche Sitzung</u>	<u>B-Vorlage</u>
1. Beratung über ein weiteres potentiellcs Neubaugebiet nach § 13b BauGB	
2. Übernahme der abgestuften Kreisstraße 44 auf dem Gemarkungsgebiet Zerf durch die Ortsgemeinde Zerf	152/2019/050
3. 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	152/2019/044
4. Anschaffung einer digitalen Schließanlage für die gemeindlichen Gebäude	
5. Bauvoranfrage zum Neubau eines Jagdhauses und Erweiterung der Wirtschaftsgebäude	152/2019/046
6. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage; Befreiungsantrag	152/2019/047
7. Erweiterung eines Bauunternehmens in Containerbauweise vorliegend Nachtragsunterlagen zur Erstellung einer Schüttgutanlage	152/2019/048
8. Vergabe von Bepflanzungsarbeiten im Zuge des Ausbaus der B407 und der Gestaltung des Kreisverkehrsplatzes	152/2019/049
9. Sportanlage Zerf; Positionierung der Auswechselbänke	
10. Informationen und Anfragen	
10.1 Betriebsfahrzeug für den Forst	
10.2 Anfragen der Neuen Liste Zerf	
10.3 Errichtung eines Seniorenwohnheimes	
10.4 Jugendraum	

Punkt 1 Beratung über ein weiteres potentiellcs Neubaugebiet nach § 13 b BauGB

An der Beratung und Beschlussfassung nahmen die Ratsmitglieder Stefan Schmitt und Philipp Schmitt wegen Ausschließungsgründen gemäß § 22 GemO nicht teil.

Der **Vorsitzende** trug dem Ortsgemeinderat die bisherigen Beschlüsse des Rates sowie des Entwicklungs- und Bauausschusses vor.

Es liegen aktuell 2 Variante zur Entscheidung vor:

1. „Auf der Langfuhr“ im Ortsteil Oberzerf
2. Erweiterung des jetzigen Neubaugebietes „Zum Sonnenhang“

Lt. dem **Vorsitzenden** liegen für beide Varianten positive Stellungnahmen der VG-Werke vor. Von **Sachbearbeiter Osterwalder** von der Bauabteilung der Verwaltung wurde bestätigt, dass für beide Standorte die Voraussetzungen des § 13 b BauGB erfüllt sind. Auch **Bürgermeister Dixius** sieht Bedarf für die Erschließung eines Neubaugebietes.

Fraktionsvorsitzender Finkler (Neue Liste) legte den Anwesenden eine erarbeitete Flächenbewertung zur Erschließung eines Neubaugebietes in Zerf unter Beachtung der beiden vorgenannten Standorte sowie eines weiteren Standortes „Triesch“ (oberhalb der Trierer Straße) zur Beratung vor. Es wurde deshalb von der „Neuen Liste“ vorgeschlagen, dass die Fläche „Triesch“ als neues Neubaugebiet ausgewiesen werden sollte.

Fraktionsvorsitzender Hasse (Fraktion GfZ) stellte den Antrag, den Vorschlag „Triesch“ als Neubaugebiet abzulehnen.

Die Abstimmung hierüber erfolgte mit 10 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen.

Gleichzeitig stellte **Fraktionsvorsitzender Hasse** den Antrag, als künftiges Neubaugebiet die Fläche „Langfuhr“ auszuweisen.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich einen Bebauungsplan nach den Vorschriften des § 13 b BauGB aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung ‚Auf der Langfuhr‘.

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.“

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung.

Punkt 2 Übernahme der abgestuften Kreisstraße 44 auf dem Gemarkungsgebiet Zerf
 durch die Ortsgemeinde Zerf

Vorlage vom 08.11.2019, Vorlagen-nr. 152/2019/050, Fb. 4 – Az.: 943-10 Lo/Te.

Mit Abstufungsverfügung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 25.09.2019 wird eine Teilstrecke der K 44 zwischen der Ortslage Hentern und dem Bahnhof Zerf zum 01.01.2020 zu einer Gemeindestraße abgestuft. Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Hentern wird diese abzustufende Strecke unter Kostenbeteiligung des Landkreises zu einem Wirtschaftsweg ausgebaut. Wie aus dem beigefügten Übersichtslageplan ersichtlich, liegt ein Teil der abgestuften und noch auszubauenden Strecke auf der Gemarkung Zerf.

Nach erfolgtem Ausbau der abgestuften Strecke werden die jeweiligen Teilstücke der Ortsgemeinde Hentern und der Ortsgemeinde Zerf in das Eigentum und die Unterhaltung übergeben. Hierzu ist es erforderlich, dass die jeweiligen Ortsgemeinden vorab dieser Eigentumsübernahme zustimmen und hierüber einen Beschluss fassen. Der dazu notwendige Beschlusstext wurde der Verwaltung vom Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Mosel, Trier (DLR), vorgegeben und ist nachfolgend aufgeführt.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, den nachfolgenden Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die von der Teilnehmergeinschaft in der vereinfachten Flurbereinigung Hentern neu geschaffenen bzw. geänderten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in das Eigentum und die Unterhaltung, soweit diese Anlagen in der Gemarkung Zerf liegen, zu übernehmen.

Diese Übernahme umfasst:

- a) Die befestigten und unbefestigten Wirtschaftswege einschließlich Nebenanlagen;
- b) Die wasserwirtschaftlichen Anlagen (Vorfluter, Drainagen, Rückhaltebecken (soweit diese nicht im Sinne der Gemeindeordnung von der Verbandsgemeinde zu unterhalten sind));
- c) Die landschaftspflegerischen Anlagen.

Der jeweilige Eigentumsübergang erfolgt im Rahmen des Flurbereinigungsplanes der Flurbereinigung Hentern. Die Übernahme in die Unterhaltung erfolgt jeweils nach beendetem Ausbau und bleibt einer besonderen Übergabeverhandlung vorbehalten.

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme.

Punkt 3 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

An der Beratung und Beschlussfassung nahmen Erster Ortsbeigeordneter Bruno Thiel und Ratsmitglied Franziska Thiel wegen Ausschließungsgründen gemäß § 22 GemO nicht teil.

Ebenfalls hatte Ortsbürgermeister Hansen gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 5 GemO kein Stimmrecht.

Vorlage vom 20.09.2019, Vorlagen-Nr. 152/2019/055, Fb. 1.

Der Ortsgemeinderat Zerf hat in der Sitzung am 19.09.2019 dem Vorschlag des Ortsbürgermeisters zugestimmt, dem 1. Ortsbeigeordneten den Aufgabenbereich „Kindergarten, Jugend, Senioren, Soziales und Kultur“ zu übertragen. Dem Ortsbeigeordneten soll eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Die Regelung bezüglich der Höhe der Aufwandsentschädigung hat in der Hauptsatzung zu erfolgen. Deshalb ist die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Zerf zu ändern.

Der dadurch entstehende Aufwand war bei der Erstellung des Haushaltsplanes noch nicht bekannt und ist demzufolge in den Haushaltsansätzen für die Jahre 2019 und 2020 nicht gedeckt. Der Aufwand beträgt im Jahr 2019 1.400 € und im Jahr 2020 voraussichtlich 5.200 €.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die als Anlage beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Zerf.
2. Der mit der Aufwandsentschädigung entstehenden überplanmäßigen Ausgabe für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird zugestimmt.

Vor Beschlussfassung wurde vom **Fraktionsvorsitzenden Finkler** (Neue Liste) der Antrag gestellt, anstatt eine in der Hauptsatzung festgelegten monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung einen Betrag von 15 % einzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen.

Damit war der Antrag abgelehnt.

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen.

Punkt 4 Anschaffung einer digitalen Schließanlage für die gemeindlichen Gebäude

Nach Mitteilung des **Vorsitzenden** stehen für die Anschaffung einer Schließanlage für die gemeindlichen Gebäude im Haushalt 2019/2020 insgesamt 25.000 € zur Verfügung. Vom Bauausschuss wurde empfohlen, Angebote für ein wartungsfreies System einzuholen. Der Gemeinde liegt bereits ein solches Angebot vor.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, 2 weitere Angebote analog dem vorliegenden wartungsfreien System einzuholen. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, das günstigste Angebot anzunehmen und die Beschaffung der Schließanlage zu beauftragen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Punkt 5 Bauvoranfrage zum Neubau eines Jagdhauses und Erweiterung der
Wirtschaftsgebäude

An der Beratung und Beschlussfassung nahm Ratsmitglied Michael Finkler wegen Ausschlussgründen gemäß § 22 GemO nicht teil.

Vorlage vom 17.10.2019, Vorlagen-Nr. 152/2019/046, Fb. 3 – Az.: Da/Fi.

Mit der vorliegenden Bauvoranfrage beantragt der Antragsteller den Neubau eines Jagdhauses und die Erweiterung der vorhandenen Wirtschaftsgebäude für das Grundstück Gemarkung Zerf, Flur 17, Flurstück 8/22 (Teilfläche). Danach soll auf einer noch zu vermessenden Teilfläche obigen Flurstückes an eine bereits bestehende Jagdhütte und dem dazugehörigen Kühlhaus ein Jagdhaus mit entsprechenden Wirtschaftsgebäuden errichtet werden. Geplant ist, die bestehende Jagdhütte und den vorhandenen Kühlcontainer unverändert in die Betriebs- und Wohnstätte zu integrieren. Die genaue Beschreibung des Bauvorhabens kann der beigefügten Anlage entnommen werden. Eine Planzeichnung liegt ebenfalls bei.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich der Ortsgemeinde Zerf. Laut Ausweisung im Flächennutzungsplan handelt es sich um gewerbliche Bauflächen.

Gemäß § 35 BauGB sind Bauvorhaben im Außenbereich nur dann zulässig, wenn sie die Voraussetzungen der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 201 BauGB erfüllen. Diese Voraussetzung wird im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg geprüft. Sollte ein Privilegierungstatbestand nicht vorliegen, wäre das Bauvorhaben bauplanungsrechtlich nicht zulässig.

Da in diesem Gebiet jedoch eine bereits vorhandene Vorprägung durch verschiedene, gewerblich ansässige Betriebe, Jagdhütte, Kühlcontainer, Forstarbeiterhütte, Lagerflächen besteht, kann nach Auffassung der Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden. Um eine zukünftige Entwicklung sicherzustellen, sollte überlegt werden, für dieses Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Wir bitten, die Bauvoranfrage in der nächsten Gemeinderatssitzung zu behandeln und eine Entscheidung in eigener Zuständigkeit hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens herbeizuführen.

Beschluss:

„Auf Empfehlung des Bauausschusses beschließt der Ortsgemeinderates Zerf, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch, vorbehaltlich einer Verträglichkeitsprüfung und der Klärung langfristiger Auswirkungen zu erteilen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Punkt 6 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage;
Befreiungsantrag

Vorlage vom 17.10.2019, Vorlagen-Nr. 152/2019/047, Fb. 3 – Az.: Da/Fi.

Die Antragsteller beabsichtigten den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage für das Grundstück Gemarkung Zerf, Flur 29, Flurstück 63. Das Grundstück befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Mühlenflur“ der Ortsgemeinde Zerf.

Überschreitung Baufenster

Das Bauvorhaben passt sich straßenseitig nicht in das vorgegebene, versetzte Baufenster ein. Die Antragsteller beantragen, das Baufenster insoweit überschreiten zu dürfen. Die entsprechende Planzeichnung, woraus sich die beantragte Überschreitung des Baufensters ergibt, fügen wir anliegend bei. Begründet wird der Antrag wie folgt:

„Wir erbitten, das Gebäude wie in den Planzeichnungen dargestellt, errichten zu dürfen, da das Gelände nach hinten stark abfällt und es so ermöglicht wird, eine entsprechende Außenanlage gestalten zu können und einen gewissen Abstand zum öffentlichen Gewässer einzuhalten.“

In § 23 Baunutzungsverordnung ist geregelt, dass Gebäude und Gebäudeteile Baugrenzen nicht überschreiten dürfen. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann jedoch zugelassen werden.

Zahl der Vollgeschosse

In den Textfestsetzungen des Bebauungsplanes ist hinsichtlich der Anzahl der Vollgeschosse geregelt, dass in diesem Bereich des Bebauungsplanes 1 Vollgeschoss zulässig ist.

Die Antragsteller beantragen, das geplante Gebäude mit 2 Vollgeschossen errichten zu dürfen und beziehen sich auf schon bestehende Gebäude mit 2 Vollgeschossen in diesem Baugebiet. Die maximal vorgeschriebene Traufhöhe von 6,50 m wird nicht überschritten.

Wir bitten, den Bauantrag einschließlich der beantragten Befreiungen in der nächsten Sitzung des Gemeinderates Zerf zu behandeln. Hierbei kann

1. das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden

oder

2. das gemeindliche Einvernehmen versagt werden (dies wäre zu begründen).

Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO sind zu beachten.

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, dem vorliegenden Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück, Flur 29, Flurstück 63, zuzustimmen. Den beantragten Abweichungen

- a) Überschreitung des Baufensters
- b) Zahl der Vollgeschosse von 1 auf 2 Vollgeschosse

wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Punkt 7 Erweiterung eines Bauunternehmens in Containerbauweise
vorliegend Nachtragsunterlagen zur Erstellung einer Schüttgutanlage

Vorlage vom 28.10.2019, Vorlagen-Nr. 152/2019/048, Fb. 3 – Az.: Da/Mz.

Mit Baugenehmigung vom 29.01.2019 wurde der Antragstellerin die Genehmigung zur Erweiterung eines Bauunternehmens in Containerbauweise für das Grundstück Gemarkung Zerf, Flur 33, Flurstück 93 erteilt. Mit den jetzt vorliegenden Nachtragsunterlagen wird an gleicher Stelle die Erstellung einer Schüttgutanlage ebenfalls mit beantragt. Die beantragte Schüttgutanlage dient zur Lagerung von losen Massen wie Mineralgemisch, Schotter, Splitt, Sand, Boden etc. Bezüglich der Vermaßung und der Herstellung der Anlage erklärt die Antragstellerin folgendes:

„Die lichte Höhe der Anlage beträgt ca. 1,60 m; Abstand zum Nachbargelände 5,00 m, damit die Umfahrung mit Fahrzeugen möglich ist. Abstand zur Straße 10 m, so ist die Be- und Entladung mit Lkw möglich.

Die Begrenzung wird aus mobilen Legioblocks hergestellt, die lose aufeinandergesetzt werden und dient der effektiven und optisch ansprechenden Lagerung der losen Güter.“

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich der Ortsgemeinde Zerf. Laut Ausweisung im Flächennutzungsplan handelt es sich um gewerbliche Bauflächen.

Gemäß § 35 BauGB sind Bauvorhaben im Außenbereich nur dann zulässig, wenn sie die Voraussetzungen der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB i.V.m. § 201 BauGB erfüllen. Ein Privilegierungstatbestand ist vorliegend nicht erkennbar. Das Bauvorhaben wäre bauplanungsrechtlich nicht zulässig. Es besteht jedoch bereits eine Vorprägung durch gewerbliche Bauten, so dass seitens der Verwaltung keine Bedenken bestehen.

Wir bitten, den Bauantrag in der nächsten Gemeinderatssitzung in eigener Zuständigkeit zu behandeln und eine Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen herbeizuführen. Hierbei kann

1. das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.
alternativ
2. das gemeindliche Einvernehmen versagt werden (dies wäre zu begründen).

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, einer beantragten Erweiterung eines Bauunternehmens in Containerbauweise zur Erstellung einer Schüttgutanlage im Außenbereich zuzustimmen und die vorliegende Planung anzuerkennen."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Punkt 8 Vergabe von Bepflanzungsarbeiten im Zuge des Ausbaus der B407 und der Gestaltung des Kreisverkehrsplatzes

Vorlage vom 05.11.2019, Vorlagen-Nr. 152/2019/049, Fb. 3 Az.: 651-20/152 KH.

Nachdem der Gemeinderat bereits der Ausschreibung in seiner Sitzung am 13.08.2019 zugestimmt hatte, ist nun die Submission erfolgt.

Es handelt sich hierbei um die Bepflanzung der Ortsdurchfahrt B 407 und des Kreisverkehrsplatzes.

Die Submission war am 23.10.2019. Günstigst bietende Firma ist GrünTextur GmbH aus Saarburg zu einem Angebotspreis von Brutto 210.235,65 €.

Der Gemeindeanteil für die Bepflanzung der Ortsdurchfahrt beträgt 19.381,19 € und für den Kreisverkehrsplatz 16.649,88 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Buchungsstelle 54101, Maßnahme Nr. 54 sind im Haushaltsjahr 2019 noch Mittel in Höhe von rd. 164.000 € (Stand November 2019) zur Ausfinanzierung der Maßnahme vorgesehen. Dieser Betrag reicht aus, um sowohl Rechnungen der Baufirma als auch die Rechnungen zur Bepflanzung zu bezahlen.

In Bezug auf die Maßnahme „Bepflanzung Kreisverkehrsplatz“ sind bei der Buchungsstelle 54401, Maßnahme Nr. 24 im Haushaltsjahr 2019 20.000 € verfügbar.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, der Vergabe an die günstigst bietende Firma GrünTextur GmbH aus Saarburg zu einem Angebotspreis von Brutto 210.235,65 € zuzustimmen.

Der Gemeindeanteil für die Bepflanzung der Ortsdurchfahrt beträgt 19.381,19 € und für den Kreisverkehrsplatz 16.649,88 €.

Die Haushaltsmittel sind entsprechend der Kostenermittlung des LBM in den Folgejahren einzuplanen.

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu."

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 3 Stimmenthaltungen.

Auf Vorschlag von **Fraktionsvorsitzenden Finkler** (Neue Liste) sollen nachfolgende Punkte noch mit dem LBM geklärt und die Ergebnisse den Fraktionen vorgelegt werden:

1. Was kostet die Pflege der Anlagen im 3. Jahr nach Pflanzung?
2. Welcher Betrag von den Gesamtkosten in Höhe von 210.235,65 € entfällt anteilig auf die Ortsgemeinde Zerf?
3. Warum sind die in der Beschlussvorlage vom 05.11.2019 aufgeführten Haushaltszahlen abweichen von dem Beschlussvorschlag vom 13.08.2019?

Punkt 9 Sportanlage Zerf;
 Positionierung der Auswechselbänke

Hierzu gab der **Vorsitzende** eine Empfehlung des Bauausschusses bekannt, wonach die bereits vorhandenen Auswechselbänke an der Sportanlage in Zerf fest zu montieren sind.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf schließt sich der Empfehlung des Bauausschusses an.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 1 Stimmenthaltung.

Punkt 10 Informationen und Anfragen

Punkt 10.1 Betriebsfahrzeug für den Forst

Der **Vorsitzende** informierte, dass das Forstfahrzeug mittlerweile bestellt worden ist.

Punkt 10.2 Anfragen der Neuen Liste Zerf

Eine Anfrage der Fraktion Neue Liste Zerf wurde vom **Fraktionsvorsitzenden Finkler** dem Rat bekannt gegeben. Aufgrund der Kurzfristigkeit des Schreibens werden die Antworten von der Verwaltung und dem Ortsbürgermeister in der nächsten Sitzung bekannt gegeben.

Punkt 10.3 Errichtung eines Seniorenwohnheimes

Der **Vorsitzende** gab bekannt, dass das Projekt „Seniorenwohnheim“ von dem Investor aus wirtschaftlichen Gründen nicht errichtet wird.

Hierzu gab **Ortsbeigeordneter Keyser** eine persönliche Erklärung ab.

Punkt 10.4 Jugendraum

Der **Vorsitzende** gab dem Rat bekannt, dass am 28.11.2019, um 19.00 Uhr, in der Ruwertalhalle eine Besprechung mit dem Jugendpfleger stattfindet, um weitere Festlegungen zur Erstellung eines Jugendkonzeptes zu treffen.

Vorsitzender

Schriftführer